



**Peer Steinbrück**  
Bundesminister

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Präsident des  
Deutschen Bauernverbandes  
Herrn Gerd Sonnleitner  
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-17 92  
FAX +49 (0) 30 18 682-32 51  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 1. Juli 2009

Präsident des  
Gesamtverbandes der Deutschen land- und  
forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V.  
Herrn Lothar Lampe  
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

BETREFF **Steuererklärungspflicht für beschränkt Steuerpflichtige (Saisonarbeitskräfte) aufgrund einer Änderung des § 50 Absatz 2 Nummer 4 Einkommensteuergesetz (EStG)**

GZ **IV C 3 - S 2303/07/10007**

DOK **2009/0445616**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Sonnleitner,  
sehr geehrter Herr Lampe,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2009. Darin wenden Sie sich gegen die mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführte Veranlagungspflicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (Saisonarbeitskräfte), die sich u.a. Werbungskosten auf einer - der Lohnsteuerkarte vergleichbaren - Bescheinigung im Sinne des § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG haben eintragen lassen.

Diese ab dem Veranlagungszeitraum 2009 bestehende Veranlagungspflicht führe für die Arbeitgeber der Landwirtschaft zu weiteren bürokratischen Hürden, da die Arbeitgeber ihre Saisonarbeitskräfte bei der Erstellung der Steuererklärung unterstützen müssten. Zudem seien bereits Fälle bekannt, bei denen die Finanzämter - im Vergleich zu früher - genauer prüfen, ob und in welcher Höhe die Eintragung von Werbungskosten erfolgen könne. Auch dies führe zu Problemen bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften.

Der Bundesrechnungshof hat in den Jahren 2003 und 2004 die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass nach der Verwaltungserfahrung die im Bescheinigungsverfahren geltend gemachten Aufwendungen in erheblichem Umfang nicht mit den verwirklichten Lebenssachverhalten übereinstimmen und es zu einem entsprechenden Steuerausfall kommen könnte. Dies gelte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern im Gegensatz zu den unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern bisher keine Veranlagungspflicht bestehen würde. Er hat daher dem Bundesministerium der Finanzen u.a. empfohlen, die Einführung einer Veranlagungspflicht zu prüfen.

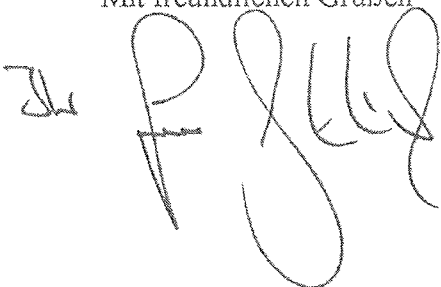
Im Jahressteuergesetz 2009 wurde daher - in Abstimmung mit den Ländern - eine entsprechende Anpassung des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG aufgenommen.

Durch die Änderung des § 50 EStG bleibt die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn grundsätzlich erhalten. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn sich der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren u.a. wegen zukünftig anfallenden Werbungskosten einen Freibetrag auf seiner Bescheinigung im Sinne des § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG eintragen lässt. Dies entspricht der Regelung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, für die in entsprechenden Fällen seit jeher ebenfalls eine Pflichtveranlagung vorgesehen ist (§ 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG). D.h. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird somit in der Veranlagung geprüft, ob die Werbungskosten im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zu Recht berücksichtigt wurden. Dies gilt - auch aus Gründen der Gleichbehandlung - nun auch vergleichbar für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer.

Soweit Sie vortragen, dass die neu eingeführte Pflichtveranlagung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nur unnötigen bürokratischen Aufwand, jedoch keine nennenswerten Steuermehreinnahmen hervorruft, kann dies derzeit noch nicht beurteilt werden. Bisher lagen entsprechende Angaben den Finanzämtern nicht vor, sodass durch die Pflichtveranlagung für 2009 erst die Grundlagen für entsprechende Beurteilungen getroffen werden können.

Auch bleibt abzuwarten, ob durch die Neuregelung und Prüfungen der Finanzämter zukünftig von der Eintragungsmöglichkeit der Freibeträge überhaupt noch signifikant Gebrauch gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. F. Müller', is written over the closing text. The signature is stylized and cursive.